

Abschrift

87 O 54/25



Landgericht Köln

Beschluss

In dem Rechtsstreit

des Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V., vertreten durch: [REDACTED]
(Vorstand), Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

die VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, vertr.d.d. [REDACTED]
(Vorstand), Theodor-Heuss-Str. 2-4, 53177 Bonn,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]
[REDACTED],

wird gemäß § 278 Abs. 6 ZPO festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender

Vergleich

zustande gekommen ist:

I.

Die Beklagte verpflichtet sich, es bei Meidung einer für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die nachstehende Unterlassungsverpflichtung an den Kläger zu zahlenden, angemessenen Vertragsstrafe, deren Höhe von dem Kläger nach billigem Ermessen bestimmt wird und die im Bedarfsfall von dem zuständigen Gericht auf ihre Angemessenheit hin überprüft werden kann, zu unterlassen,

im geschäftlichen Verkehr gegenüber Verbrauchern in einer im Rahmen des kostenlosen Newsletters „Crash Investor Daily“ an dessen Abonnenten versandten E-Mail mit einem reduzierten Preis für das Buch „Die Trading-Gewinntechnik – 7 Schritte zum Geldmachen“ zu werben und dabei zu behaupten, das Angebot sei „nur heute gültig“, wenn dies nicht der Wahrheit entspricht,

wie geschehen in der E-Mail der Beklagten vom 05.06.2025 in Anlage K1, S. 1;

II.

der Kläger erklärt den Unterlassungsantrag zu Ziffer II. und den Feststellungsantrag zu Ziffer IV. der Klage für erledigt; die Beklagte schließt sich der Erledigungserklärung an;

III.

die Beklagte erklärt, dass sie an den mit Schreiben vom 01.08.2025 geltend gemachten Ansprüchen nicht festhält;

IV.

die Parteien sind sich einig, dass bei Verstößen gegen die vorstehende Unterlassungserklärung, die aus Vorgängen bis zum 30.04.2026 resultieren, keine Vertragsstrafe verwirkt wird;

V.

die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits, wobei die Parteien von einem Streitwert von 45.372,78 ausgehen. Der Vergleich hat keinen Mehrwert.

VI.


Damit ist der Rechtsstreit LG Köln, 87 O 54/25, erledigt.

Der Streitwert für den Rechtsstreit und den Vergleich wird auf jeweils 45.372,78 EUR festgesetzt.

Der Termin am 01.04.2026 wird aufgehoben.

Köln, 23.03.2026

7. Kammer für Handelssachen


Vorsitzende Richterin am
Landgericht
als Einzelrichterin